

Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für die Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen
2. IN DER FASSUNG VOM:	28.03.2025
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	05.04.2025
5. INKRAFTTRETEN:	01.05.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 - Gebührenpflicht
- § 2 - Gebührenschuldner
- § 3 - Gebührenhöhe
- § 4 - Fälligkeit
- § 5 - Inkrafttreten



Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Auf Grund des § 6a Absatz 5a Satz 2 bis 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2023 (BGBl. 1 S. 310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. 1 S. 3108) und § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. 1 S. 859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. 1 S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 28.03.2025 folgende Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- 1) Antragsberechtigt für einen Bewohnerparkausweis sind grundsätzlich Personen, welche mit Hauptwohnsitz in einem von der Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Dietzenbach angeordnetem Bewohnerparkbereich gemeldet sind.
- 2) Die Gebührenpflicht wird mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises ausgelöst.

§ 2 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist derjenige verpflichtet,

- a) der den Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises in eigenem Namen gestellt hat oder
- b) derjenige, für den in Vollmacht von einem Dritten der Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises gestellt wurde.

§ 3 - Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung.

§ 4 - Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Dietzenbach tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Dietzenbach, 03.04.2025

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Dietzenbach

Dienstleistung	Gebühr
Ausstellung eines Bewohnerparkausweises Gültigkeit ein Jahr, auch bei Verlust	90,00 Euro
Änderungen	25,00 Euro

